



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

Eingegangen
21. JUNI 2007
Prot-In
Bundesvorstand
57-519 Bad Berlebergstr. 16
Tel: (0 27 51) 95 91 96
mailto:bundesvorstand@prot-in.de

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 7312/05

verkündet am: 31.05.2007
Schmitz
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [Name]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Deutsche Telekom AG, Personal-
Management Telekom Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18,
30163 Hannover,

Beklagte,

wegen Versetzung in den Ruhestand
hat die 15. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 31.05.2007

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

Zobel,
Schumacher,
Schuster,
Deutscher,
Graubohm

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Deutsche Telekom AG –Vorstand – vom 01.09.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2005 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der am [redacted] geborene Kläger ist Beamter (Technischer Fernmeldebetriebsinspektor [redacted]) im mittleren Dienst der Deutschen Bundespost. Er trat zum [redacted] als Fernmeldelehrling in den Dienst der Deutschen Bundespost ein und wurde am [redacted] in das Beamtenanwärterverhältnis als Technischer Fernmeldeassistent z. A. berufen. Am [redacted] wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost war er für die beklagte Telekom tätig. Bis zum [redacted] war er als [redacted] eingesetzt, danach als [redacted] in der Organisationseinheit [redacted]. Mit Schreiben vom [redacted] wurde er als Personalüberhang identifiziert und mit Wirkung vom [redacted] zu der Personalserviceagentur Düsseldorf (jetzt: Vivento) versetzt. Seit dem [redacted] bis zum Erlass der streitbefangenen Bescheide war der Kläger dienstunfähig erkrankt.

Er wurde am [redacted] vom ärztlichen Dienst der Telekom, [redacted], hinsichtlich seiner Dienstfähigkeit untersucht.

Sie diagnostizierte: Bewegungseinschränkung und Gefühlsstörung in der rechten Hand bei Zustand nach zweimaligem Knochenbruch und verschiedenen Operationen; mittelgradige reaktive, depressive Episode; arterielle Hypertonie, medikamentös ungenügend eingestellt. Grundlage des Befundes sei auch ein Befundbericht des behandelnden Neurologen. Im negativen Leistungsbild wurde angekreuzt, dass keine einseitigen Körperhaltungen ausgeübt werden können. Der Kläger vermag in temperierten Räumen zu arbeiten und einen Arbeitsweg bis 30 min bewältigen. Die Arbeitszeit könne bis zu 2 Stunden dauern. Die Arbeitshaltung sollte wechselnd stehend, gehend oder sitzend

sein. Das Heben und Tragen von Lasten könne gelegentlich bis zu 5 bzw. 10 kg erfolgen. Bezüglich der geistig-seelischen Belastbarkeit kreuzte sie an: Der Kläger könne Arbeitsaufgaben mit mittlerer Komplexität und gelegentlich wechselnden Inhalten in mittlerer Führungsverantwortung und mit gelegentlichen telefonischen Kundenkontakt sowie gelegentlichen direkten Kundenkontakt bewältigen. Konflikthafter Beratungsinhalt sei ebenfalls gelegentlich zumutbar.

Bezüglich der Arbeitsorganisation sei die Gewährung eines kleinen Spielraums nötig. Mittlerer Zeitdruck sei zumutbar. Störende Unterbrechungen seien gelegentlich zumutbar. Arbeiten mit durchschnittlichen Anforderungen an Flexibilität, Konzentration und Teamfähigkeit seien zumutbar. Gegenüber Bildschirmtätigkeiten bestünden befristete Bedenken. Eine Frist trug die Betriebsärztin nicht ein.

Im frei formulierten Leistungsbild führte die Ärztin aus, dass die wesentlichen Leistungseinbußen im psychomentalen und sozialen Bereich lägen, die Leistungsfähigkeit sei unterhalbschichtig. Die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums erscheine möglich, falls eine erneute berufliche Perspektive geschaffen werden könne. Unter den gegebenen Einsatzbedingungen (wechselnde Tätigkeiten, keine längerfristigen berufliche Perspektive) sei es allerdings unwahrscheinlich, dass innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes eine anhaltende Arbeitsleistung erbringen könne.

Bei dem nachfolgenden Prüfauftrag für eine anderweitige Verwendung ging die Beklagte bei Einschränkungen in der Körperhaltung von einer vollschichtigen Einsatzmöglichkeit aus.

Mit „Ermessenserklärung“ vom _____ sah der Dienstvorgesetzte den Kläger als dauernd dienstunfähig gemäß § 42 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesbeamtengesetz an.

Mit Schreiben vom selben Tag wurde der Kläger über seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand angehört. Er wurde belehrt, dass er die Beteiligung des Betriebsrates bei der Zurruesetzung beantragen könne.

Er erhob gegen die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand Einwendungen. Er befinde sich zur Zeit in einer Rehabilitationsmaßnahme und halte sich nicht für dienstunfähig. Die Beteiligung des Betriebsrates wurde nicht beantragt.

Daraufhin wurde der Kläger am [redacted] erneut dem ärztlichen Dienst der Telekom, [redacted] vorgestellt. Die Betriebsärztin kam in ihrem Gutachten zu im wesentlichen identischen Ausführungen bezüglich der Dienstfähigkeit des Klägers. Jedoch könne die Arbeitszeit des Klägers nun täglich bis zu 3 Stunden betragen. Im Freitext attestierte die Betriebsärztin dem Kläger eine bessere Einstellung des Bluthochdrucks. Die Leistungsfähigkeit sei jedoch noch als unterhalbschichtig zu beurteilen. Bei der Prognose der (Rest-)Leistungsfähigkeit führte sie aus: im zeitlichen Zusammenhang mit der Versetzung zu Vivento sei es zu ausgeprägten psychischen und psychosomatischen Beschwerden gekommen. Diese hätten sich leicht, aber nicht wesentlich gebessert. Es sei mit einer Behandlungsbedürftigkeit über 6 Monate zu rechnen. Eine Einsatzmöglichkeit in den nächsten 1-2 Jahren halte sie für möglich.

Mit Erklärung vom [redacted] hielt die Beklagte als Dienstvorgesetzte an der „Ermessenerklärung“ vom [redacted] fest.

Der Vorstand der Telekom erklärte sein Einvernehmen mit der Versetzung in den Ruhestand des Klägers und setzte eine Nachuntersuchung in 18 Monaten fest.

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation erhob gegen die Versetzung in den Ruhestand des Klägers keine Einwendungen.

Mit Bescheid vom [redacted] wurde der Kläger wegen dauernder Dienstunfähigkeit mit Wirkung zum [redacted] in den Ruhestand versetzt.

Mit Schreiben vom [redacted] legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein. Nach seiner Auffassung sei er mehr als halbschichtig einsetzbar, so dass keine Dienstunfähigkeit vorliege. Zum Beweis legte der Kläger privatärztliche Atteste von [redacted] Ärztin für innere Medizin und Kardiologie, vom ~~26.04.2005~~ und von seinen Hausärzten [redacted] Facharzt für Allgemeinmedizin und praktische Ärztin vom [redacted] sowie ein weiteres Attest von [redacted] vom [redacted] vor. Die Gutachterin des betriebsärztlichen Dienstes der Telekom habe den Kläger anlässlich der Begutachtung am [redacted] nicht untersucht und sondern lediglich mit ihm gesprochen. Die

ärztlichen Feststellungen in ihrem Gutachten vom . . . entbehrten der tatsächlichen Grundlage.

Am . . . fand ein weiteres persönliches Gespräch zwischen der Betriebsärztin der Telekom und dem Kläger statt. Mit ärztlicher Stellungnahme vom . . . kam diese zum Ergebnis, dass sich an ihrem Gutachten vom . . . keine wesentlichen Änderungen ergeben. Sie gelangte erneut zur Einschätzung, dass ein regelmäßig arbeitstäglich abrufbares Leistungsvermögen, in zeitlicher Hinsicht mit mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit nicht erkennbar sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom . . . , zugegangen am . . . wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen.

Die Art und Weise der betriebsärztlichen Begutachtung liege in der Eigenverantwortung der Betriebsärztin. Die Hypertonie sei erst an dritter Stelle der Erkrankungen aufgeführt, die wesentlichen Beeinträchtigungen lägen im psycho-mentalen und sozialen Bereich. Die Ärztin habe festgestellt, dass das Leistungsvermögen des Klägers unterhalb-schichtig sei und eine erneute Einsatzfähigkeit erst in 1-2 Jahren möglich sei. Diese Einschätzung habe sie nach erneuter Vorstellung des Klägers auch im Widerspruchsverfahren aufrecht erhalten.

Ferner begründet die Beklagte im Widerspruchsbescheid, dass ein Beamter als dienstunfähig angesehen werden könne, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan habe und keine Aussicht bestehe, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werde. Danach seien nicht nur der Gesundheitszustand des Betroffenen, sondern auch die Bedürfnisse des Dienstherrn zu würdigen. Nach „Subsumtion“ der Krankenfehlzeiten sowie der Stellungnahme des ärztlichen Dienstes bestehe eindeutig Dienstunfähigkeit.

Am Montag, dem . . . hat der Kläger Klage erhoben.
Er nimmt Bezug auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom . . . in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom . . . aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Widerspruchsbescheid. In seinen letzten Dienstjahren habe der Kläger erhebliche Fehlzeiten aufzuweisen. Das Gutachten vom [] stelle nur eine leichte Besserung fest. Die Betriebsärztin sei kompetent, die körperlichen und krankheitsbedingten Einschränkungen des Klägers zu beurteilen. Privatärztlichen Gutachten kämen nicht dasselbe Gewicht zu. Im übrigen habe die Beklagte keinen passenden Arbeitsplatz. Die Beklagte habe nach dem Gutachten der Betriebsärztin [] am [] vergeblich versucht, einen leidensgerechten Arbeitsplatz für den Kläger zu finden.

Unter dem [] hatte der Kläger einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage -15 L 2078/05 - gestellt. Diesen hat er am [] zurückgenommen, nachdem die Beklagte ihn darauf hingewiesen hat, dass die Klage aufschiebende Wirkung entfalte, da sie keine sofortige Vollziehung der Versetzung in den Ruhestand angeordnet habe.

In der mündlichen Verhandlung vom [] hat das Gericht über die betriebsärztlichen Gutachten Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin, der Betriebsärztin []. Wegen des Ergebnisses der Beweiserhebung wird insoweit auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom [] Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird darüber hinaus auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Ferner wurden die Verfahrensakte 15 L 2078/05 beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Deutschen Telekom AG – Vorstand – vom _____ in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom _____ ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Rechtsgrundlage für die hier streitige Maßnahme der Versetzung des Klägers in den Ruhestand ist § 42 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.03.1999 - BBG -. Danach ist ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird.

Nach der Auslegung, die der in § 42 Abs. 1 Satz 1 BBG umschriebene Begriff der Dienstunfähigkeit durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

so zuerst BVerwG, Urteil vom 30.01.1964, - II C 45.62 - RiA 1964, 190,

erfahren hat, kommt es für die Beurteilung der Dienstfähigkeit darauf an, ob der Beamte für das konkrete Amt, in das er berufen worden ist, dienstunfähig ist. Prüfungsmaßstab für die Fähigkeit oder dauernde Unfähigkeit des Beamten, seine Dienstpflichten zu erfüllen, ist das funktionelle Amt im abstrakten Sinne - hier im konkreten Fall das Amt des _____ bei der Stammdienststelle,

so BVerwG, Urteil vom 28.06.1990 - 2 C 18.89 -, ZBR 1990, 352; OVG NRW, Urteil vom 21.02.1997 - 12 A 3259/95 -, VG Köln Urteil vom 07.07.2005 - 15 K 3013/03 -.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Besonderheit, dass der Dienststelle „Vivento“, der der Kläger angehört, keine Dienstposten zugeordnet sind, so dass sich die Frage, ob der Kläger dienstunfähig für die Dienstposten seines Amtes bei „Vivento“ ist, nicht stellen kann. Vielmehr müssen für die Frage der Dienstfähigkeit die Dienstposten für Technische Fernmeldeinspektoren in ihrer gesamten Verwendungsmöglichkeit bei der Deutschen Telekom AG betrachtet werden.

Für diese Betrachtungsweise spricht zudem, dass gemäß § 42 Abs. 3 BBG von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann.

Die Deutsche Telekom AG –Vorstand- ist vorliegend zu Unrecht von der Dienstunfähigkeit des Klägers ausgegangen.

Die medizinischen Gutachten vom _____ und vom _____ sind auch nach der Zeugenvernahme der Betriebsärztin _____ hinsichtlich der Annahme der Dienstunfähigkeit bzw. der eingeschränkten Dienstfähigkeit im Rahmen der Restleistungsfähigkeit nicht überzeugend.

Das folgt für die Kammer zum einen aus dem Umstand, dass die Betriebsärztin in der mündlichen Verhandlung zur Begründung ihrer Diagnosen auf Umstände im Leben des Klägers abstellte, die vorher keine ansatzweise Erwähnung in den Gutachten und teilweise auch nicht in den sonstigen Verwaltungsvorgängen, etwa der Zurruhesetzungsakte oder der sonstigen Personalakte fanden. Das betrifft hauptsächlich die Begründung, dass sich psychische Belastungs- bzw. Erschöpfungssyndrome „wie ein roter Faden“ durch das Berufsleben des Klägers zögen. In den von ihr erstellten medizinischen Gutachten wird als Ursache für die psychomenteale Leistungseinschränkung die Versetzung zur Vivento angesehen; eine durch die Lebensdienstzeit durchgehende psychische Labilität des Klägers wird nicht erwähnt. Zudem ergibt sie sich aus den dem Gericht vorgelegten Personalakten nicht.

Ferner werden in den medizinischen Gutachten körperliche Beeinträchtigungen, der Bluthochdruck des Klägers, erwähnt, obwohl diese körperliche Beeinträchtigung nach den Personalakten nicht zu Einschränkungen im Dienst geführt hat und sich der Bluthochdruck durch geeignete Medikamente gut einstellen ließ, wie auch im zweiten medizinischen Gutachten attestiert. Andere Gebrechen hingegen, die zu Fehlzeiten im Dienst geführt haben, etwa die Hüftoperation des Klägers und die darauf beruhenden

Einschränkungen des Bewegungsapparates, werden in den Diagnosen der medizinischen Gutachten gar nicht aufgeführt.

Zweifel an der Aussagefähigkeit der Gutachten vom _____ und vom _____ ergeben sich für die Kammer auch hinsichtlich der Feststellung der „Einschränkung der psychomentaler Qualitäten wie Konzentrationsfähigkeit, Merkfähigkeit und der Fähigkeit zur Informationsaufnahme und –verarbeitung“. Die Gutachterin erklärte sie habe diesbezüglich keine Testverfahren angewandt, sondern sei zu diesen Feststellungen nach dem längeren Gespräch gekommen.

Zudem ist sie letztlich durch bloße Schätzung zu der täglichen Arbeitsfähigkeit des Klägers von täglich 2 Stunden, später 3 Stunden gekommen, wie sie in der mündlichen Verhandlung zugab.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Zeugin _____ ihre Annahmen in den Gutachten hinsichtlich auf Nachfragen nicht plausibilisieren konnte. Ihre Antworten waren teilweise ausweichend und erschienen „gegriffen“.

Die Dienstunfähigkeit des Klägers folgt auch nicht zweifelsfrei aus weiteren Umständen. Die Kammer verkennt nicht, dass der Kläger während seiner Versetzung zur Vivento ganz erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten hatte. Jedoch klärte sich erst in der mündlichen Verhandlung, dass in diesem Zeitraum unmittelbar vor den gutachterlichen Untersuchungen zumindest eine Handoperation nach Knochenbruch lag. Dieses ist aber eine Erkrankung, die nach dem laienhaften Verständnis der Kammer eine zeitnahe Heilungserwartung birgt und in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit psychomentalen Leistungseinschränkungen steht. Diese sind jedoch gemäß dem medizinischen Gutachten vom _____ die wesentlichen Leistungseinbußen des Klägers.

Im übrigen bestehen weiter Zweifel an der dauernden Dienstunfähigkeit des Klägers wegen psychomentalen Leistungseinschränkungen, da nach den medizinischen Gutachten die Ursache dieser Einschränkungen in der mangelnden beruflichen Perspektive liegt, die die Deutsche Telekom AG dem Kläger geboten hat. Hier hätte von Seiten der Deutschen Telekom AG es näher gelegen, den Kläger etwa im Rahmen eines Arbeitsversuches wieder auf einem amts- und ausbildungsangemessenen Dienstposten zu beschäftigen, anstatt ihn wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Zumal die Versetzung zu Vivento, also zu einer Dienststelle, der keine Dienst-

posten zugeordnet sind und bei der die Beamten teilweise zum Nichtstun gezwungen sind, von der Rechtsprechung einheitlich als rechtswidrig angesehen wird,

vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, - 2 C 26/05 – und – 2 C 1/06-; OVG NRW, Beschluss vom 24.10.2004, - 1 B 1329/04 - , Beschluss vom 10.03.2005 – 1 A 745/05 - sowie VG Köln, Urteil vom 06.01.2005 -15 K 8620/03-; Lechtermann, „Versetzung“ in die Untätigkeit?, DVBl. 2004, 1334 .

Die Zweifel an der Dienstunfähigkeit des Klägers zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides gehen zu Lasten der Beklagten, da diese die Beweislast für die Feststellung der Dienstunfähigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt trägt. Eine weitere Aufklärung, etwa durch Einholung eines weiteren gerichtlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand des Klägers, erscheint nicht möglich.

Das Gericht ist nicht überzeugt, dass durch Bestellung eines gerichtlichen Gutachters jetzt festgestellt noch werden kann, ob der Kläger im November 2005 mehr als halbschichtig dienstfähig war. Zum einen müsste sich der Gutachter auf die schriftlichen Unterlagen stützen, die in den Verwaltungsvorgängen niedergelegt sind. Diese sind aber, wie die Kammer in der mündlichen Verhandlung feststellen musste, lückenhaft. Untersuchungsergebnisse im Sinne von psychischen oder psychiatrischen Tests sind nicht vorhanden, da solche zum damaligen Zeitpunkt nicht angefertigt wurden. Zum anderen ist die nachträgliche Diagnose immer mit besonderen Schwierigkeiten behaftet, da ein Gutachter durch eigene Untersuchung nur den jetzigen Zustand des Klägers begutachten kann und dieser sich seit Erlass des Widerspruchsbescheides verändert haben kann.

Unabhängig von dem Vorstehenden sind die streitgegenständlichen Bescheide ferner rechtswidrig, weil nach Auffassung der Kammer die Deutsche Telekom AG keine ausreichenden Anstrengungen unternommen hat, einen amtsangemessenen und leidensgerechten Arbeitsplatz für den Kläger zu finden. In der Verwaltungsakte findet sich ein Prüfungsauftrag für eine Verwendung gemäß § 42 Abs. 3 BBG (Beiakte 4, Blatt 9). Darin wurde lediglich vermerkt, dass eine Unterbringung im Betrieb Vivento nicht möglich sei. Wie oben dargelegt, ist die Versetzung eines Beamten in den Betrieb Vivento wegen der Nichtübertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens rechtswidrig, so dass darin keine anderweitige Verwendung im Sinn des § 42 Abs. 3 BBG zu sehen ist.

Dass die Deutsche Telekom tatsächlich versucht hat, Dienstposten für den Kläger zu finden, die für einen technischen Fernmeldeinspektor amtsangemessen sind, ist nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da das Gericht keine Zulassungsgründe nach § 124 a VwGO für gegeben erachtet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen

des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

VRVG Zobel ist durch Urlaub an der Beifügung seiner Unterschrift verhindert.

R'inVG Schumacher ist durch Urlaub an der Beifügung ihrer Unterschrift verhindert.

Schuster

Schuster

Schuster

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

festgesetzt.

G r ü n d e

Das Verfahren betrifft den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand, demnach ist der Streitwert nach § 52 Abs. 5 Satz 2 Gerichtskostengesetz –GKG- in Verbindung mit Satz 1 Ziffer 1 GKG auf den 6,5 –fachen Betrag des Endgrundgehaltes A 9 VZ + Zulagen (2825,54 €) festzusetzen. Der Familienzuschlag bleibt regelmäßig unberücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

VRVG Zobel ist durch Urlaub an der Beifügung seiner Unterschrift verhindert.

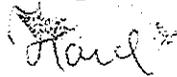
R'inVG Schumacher ist durch Urlaub an der Beifügung ihrer Unterschrift verhindert.

Schuster

Schuster

Schuster

Ausgefertigt



Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle